SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstr. 72/73 ● 10317 Berlin ●
Telefon (0 30) 51539-0 ● Telefax (0 30) 51539-100
Internet: www.sozialkasse-berlin.de

Tarifvertrag Standort Berlin Stand: 3. Mai 2013

Tarifvertrag

zur Sicherung des Standortes Berlin für das Baugewerbe

vom 3. Mai 2013

Zwischen dem

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V., Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam,

dem

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V., Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet des Landes Berlin
- (2) Betrieblicher Geltungsbereich: Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

- 1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter)
- 2. Angestellte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Wettbewerbs- und Beschäftigungsklausel

Für die Laufzeit der Lohn- und Gehaltstarifverträge für das Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin vom 3. Mai 2013 können aufgrund der besonderen Wettbewerbssituation in Berlin durch Haustarifverträge zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und Betrieben mit Betriebssitz in Berlin sowie mit in Berlin ansässigen Niederlassungen Löhne und Gehälter vereinbart werden, die von den in diesen Tarifverträgen geregelten Löhnen und Gehältern um bis zu 4 v.H. abweichen.

Diese Haustarifverträge bedürfen der Zustimmung desjenigen Mitgliedsverbandes der vertragsschließenden Arbeitgeberverbände, dem der Betrieb bzw. die Niederlassung als Mitglied angehört. In diesen Haustarifverträgen sind Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und Regelungen zur Heranführung an die Tariflöhne und -gehälter zu vereinbaren. Weiterhin sind in diesen Haustarifverträgen Regelungen zu einem Nachteilsausgleich zu treffen.

§ 3 Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2013 in Kraft. Eine Kündigung des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin vom 3. Mai 2013 gilt auch als Kündigung dieses Tarifvertrages. Dieser Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft

Potsdam/Frankfurt am Main, den 3. Mai 2013

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V., Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam,

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V., Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam,

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main